

Geschäftsordnung des Studierendenrates des Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Stand: 16. Dezember 2025. Totalrevision.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Allgemeine Bestimmungen

Konstituierung

§ 1. Der SR konstituiert sich öffentlich.

² Er wählt aus seiner Mitte das Ratspräsidium, die Mitglieder der Finanzkommission (FiKo), der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der VSS-Kommission.

³ Die konstituierende Sitzung wird vom Ratspräsidium der vergangenen Legislaturperiode einberufen und geleitet. Das neue Ratspräsidium übernimmt die Sitzungsleitung ab der darauffolgenden Sitzung.

⁴ Sind Ratspräsident:in und Vizeratspräsident:in der vergangenen Legislaturperiode verhindert, übernimmt zu Beginn der Sitzung das dienstälteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz, sofern es dieser Aufgabe zustimmt. Lehnt es ab, wählt der SR unverzüglich eine:n Tagespräsident:in aus seiner Mitte. Diese Person leitet in diesem Fall die gesamte konstituierende Sitzung.

⁵ Ist das Ratspräsidium der vergangenen Legislaturperiode vor der Einberufung der konstituierenden Sitzung zurückgetreten oder aus anderen Gründen dauerhaft verhindert, wird die konstituierende Sitzung durch die Geschäftsführung einberufen. Die Sitzungsleitung erfolgt in diesem Fall nach Absatz 4.

Legislaturperiode

§ 2. Die Legislaturperiode des Studierendenrates beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung und endet am Tag vor der konstituierenden Sitzung der folgenden Legislatur.

² Bis am Tag der neuen konstituierenden Sitzung bleiben die Mitglieder des Studierendenrates der ablaufenden Legislatur im Amt.

Einberufung

§ 3. Der SR tagt in einer Frühlings- und einer Herbstsession entsprechend den Semestern der Universität. Während jeder Session werden mindestens fünf ordentliche Sitzungen einberufen.
²Die Sitzungsdaten werden bis zum Ende der Herbstsession veröffentlicht.

³ Auf Verlangen des skuba-Vorstands, des Ratspräsidiums, von fünf SR-Mitgliedern oder 25 skuba-Mitgliedern muss innert 15 Arbeitstagen eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

⁴ Der SR wird vom Ratspräsidium einberufen. Die Traktandenliste ist fünf Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen.

⁵ Den SR-Mitgliedern wird die Traktandenliste zusammen mit den notwendigen Unterlagen zugänglich gemacht.

Durchführungsmodus
der SR-Sitzungen

§ 4. Die Sitzungen des SR finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sitzungen können alternativ auch virtuell durchgeführt werden.

² Das Ratspräsidium legt nach Rücksprache mit der Geschäftsführung den Durchführungsmodus fest und teilt diesen in der Einladung zur Sitzung mit.

³ Der SR kann das Ratspräsidium mittels Beschlusses an einen bestimmten Durchführungsmodus binden. Der Beschluss gilt ab der

nächsten Sitzung für einen konkreten Zeitraum innerhalb der laufenden Legislatur und bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

⁴ Das Ratspräsidium ist ungeachtet von Beschlüssen des SR an gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Universität Basel gebunden.

Öffentlichkeitsprinzip

§ 5. Die Sitzungen des SR sind öffentlich.

² Das Beschlussprotokoll des SR wird von der Geschäftsführung auf einer Plattform veröffentlicht, die allen skuba-Mitgliedern zugänglich ist.

³ Ein Geheimhaltungsinteresse gemäss § 5 bleibt vorbehalten.

Geheimhaltungsinteresse

§ 6. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt insbesondere vor, wenn:

- a. Persönlichkeitsrechte;
 - b. vertragliche Vereinbarungen;
- tangiert sind.

² Wird Geheimhaltungsinteresse bestritten, so prüft die GPK, ob die Geheimhaltung gerechtfertigt ist.

Teilnahme,

§ 7. Die SR-Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Abmeldung,

² Sind sie verhindert, so haben sie sich bei der Geschäftsführung und beim Ratspräsidium abzumelden.

³ Die Geschäftsführung führt Buch über die Absenzen der SR-Mitglieder.

Absenzenbestimmungen

⁴ Jedes SR-Mitglied darf pro Legislatur höchstens vier Absenzen aufweisen. Unentschuldigte Absenzen werden dabei doppelt gezählt.

⁵ Wird diese Höchstzahl überschritten, gilt das Mitglied automatisch als aus dem SR ausgetreten. Der Austritt tritt mit der Feststellung

des Überschreitens durch die Geschäftsführung ohne weiteren Entscheid in Kraft. Eine erneute Kandidatur ist in der darauffolgenden Legislatur möglich.

Beschlussfähigkeit
Fortsetzungssitzung

und

§ 8. Der SR ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der SR-Mitglieder anwesend ist.

² Die Mehrheit der Anwesenden kann bei Beschlussunfähigkeit eine Fortsetzungssitzung in der darauffolgenden Woche beschliessen.

³ Der SR ist in einer Fortsetzungssitzung auf jeden Fall beschlussfähig, kann aber die Traktandenliste nicht ergänzen.

Traktandenliste

§ 9 Die Traktandenliste wird vom Ratspräsidium erstellt und vom SR genehmigt.

² Traktandenbegehren, die nach der in § 14 genannten Frist eingereicht worden sind, werden in der nächsten Sitzung behandelt, es sei denn, der SR beschliesst mit relativem Mehr die Aufnahme in die Traktandenliste.

^{2a} Finanzanträge an das Subventionsbudget können nicht nachtraktandiert werden

³ Mindestinhalt der Traktandenliste:

1. Formalia

- a. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- b. Genehmigung der Traktandenliste
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

2. Antwort auf Interpellationen

3. Wahlen

4. Beschlüsse

5. Mitteilungen

- a. Mitteilungen des Vorstandpräsidiums
- b. Mitteilungen der Vorstandressorts
- c. Mitteilungen der Geschäftsführung

6. Antworten auf Interpellationen

7. Diskussionen

8. Varia

⁴ Der SR ist berechtigt, unter „Varia“ für die Traktandenliste seiner nächsten Sitzung verbindliche Anweisungen zu erteilen.

⁵ Unter den Traktanden „Antworten auf „Interpellationen“, „Diskussionen“, „Mitteilungen“ und „Varia“ dürfen keine Beschlüsse gefällt werden.

Art von Mitteilungen

§ 10. Mitteilungen an den SR erfolgen grundsätzlich schriftlich und werden mit den Sitzungsunterlagen verteilt oder im Protokoll festgehalten.

Beschlussprotokoll

§ 11. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches mindestens folgende Inhalte umfassen muss:

- a. die vollständigen Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt abwesenden SR-Mitglieder und deren Fakultätsangehörigkeit, der skuba-Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführung, sowie der Kommunikationsleitung. Ebenso sind die Namen der Gäste anzugeben.
- b. die neu eingegangenen Geschäfte und die entsprechend bereinigte Traktandenliste;
- c. sämtliche Anträge, Änderungs- und Gegenanträge;
- d. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse (inkl. Zahlenverhältnis);
- e. die Wahlergebnisse;
- f. die per elektronischem Zirkular gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse.

^{1bis} Der SR kann auf Antrag mit absolutem Mehr beschliessen, ein ergänzendes Argumentations- oder Wortprotokoll anfertigen zu lassen.

² Das Protokoll wird allen SR-Mitgliedern zugestellt und nach der Genehmigung auf der skuba-Webseite veröffentlicht.

³ Die Protokolle des SR sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

⁴ Die Protokollführung kann gemäss Budget entschädigt werden.

II. Anträge, Beschlüsse, Diskussionstraktanden und Stellungnahmen

Anträge

§ 12. Alle skuba-Mitglieder sind berechtigt, im SR Anträge zu stellen.

² Anträge sind schriftlich und mit den notwendigen Unterlagen versehen dem Ratspräsidium und der Geschäftsführung zuzustellen.

³ Die Geschäftsführung weist in Absprache mit dem Ratspräsidium unverständliche oder ungenügend dokumentierte Anträge zur Überarbeitung zurück. Die Antragsstellenden sind berechtigt, den überarbeiteten Antrag unter Einhaltung der in §13 festgelegten Frist erneut einzureichen.

⁴ Das Ratspräsidium und die Geschäftsführung leiten die ihr zugegangenen Anträge gemäss ihrem Inhalt an die zuständigen Personen weiter und tragen diese in das elektronischen Traktandensystem ein, sofern der Antrag die erforderlichen formalen Voraussetzungen erfüllt, und laden die Antragssteller:innen zur Sitzung ein.

Anträge
Geschäftsführung

der

§ 13. Die Geschäftsführung hat grundsätzlich das Recht Anträge zu stellen und diese zu vertreten.

² Zu Anträgen und Traktanden, die ihren Zuständigkeitsbereich gemäss der Geschäftsordnung betreffen, kann sie Stellung nehmen.

Einreichungsfrist	§ 14. Anträge müssen bis spätestens acht Tage vor der jeweiligen SR-Sitzung eingereicht werden, um behandelt werden zu können.
Rückzug von Anträgen	§ 15. Die antragsstellende Person kann jederzeit ihren Antrag zurückziehen. ² Wird ein Antrag in der Sitzung nicht durch die antragstellende Person oder eine von ihr autorisierte Vertretung zum Zeitpunkt des Traktandums präsentiert, gilt er für diese Sitzung als zurückgewiesen. Eine erneute Einreichung ist nur unter Einhaltung der in § 14 festgelegten Fristen möglich.
Änderungs- und Gegenanträge	§ 16. Die SR-Mitglieder sind berechtigt, zu den Anträgen auf der Traktandenliste Änderungs- oder Gegenanträge zu stellen. ² Die antragsstellende Person kann ihren Antrag im Sinne von gestellten Änderungs- oder Gegenanträgen modifizieren. Erhebt kein Mitglied des SR Widerspruch gilt der Antrag als entsprechend modifiziert. ³ Änderungs- oder Gegenanträge dürfen nicht über den Rahmen des auf der Traktandenliste angekündigten Gegenstandes hinausgehen.
Referendum gegen Beschlüsse des SR	§ 17. Gegen Beschlüsse des SR kann gemäss Statut der skuba, sowie dem Wahl- und Abstimmungsreglement das Referendum ergriffen werden.
Diskussionstraktanden	§ 18. Alle skuba-Mitglieder sind berechtigt, ein Diskussionstraktandum einzureichen. Dieses dient der Diskussion einer konkreten Fragestellung und kann insbesondere auch der Einholung eines Meinungsbildes dienen. ² Diskussionstraktanden behandeln eine konkrete Fragestellung und werden als Antrag dem Ratspräsidium und der Geschäftsführung zugestellt. ³ Diese stellen sicher, dass der Antrag ausreichend dokumentiert in das elektronische Traktandensystem eingetragen wird. ⁴ Das Ratspräsidium hat die Möglichkeit bei Bedarf Expert:innen mit beratender Funktion zur Sitzung ein. ⁵ Diskussionstraktanden dienen allein der Meinungsbildung und können keine Beschlüsse zur Folge haben. Der Diskussionsverlauf kann aber als Orientierungshilfe für spätere Stellungnahmen oder Folgegeschäfte herbeigezogen werden.
Stellungnahmen der skuba	§ 19. Stellungnahmen der skuba beziehen sich in der Regel auf universitäts- und bildungspolitischen Fragen und Werden per SR-Beschluss verabschiedet. ² Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Stellungnahme erfolgen in Form eines Beschlusses.

Interpellation

§ 20. Jedes skuba-Mitglied hat das Recht, dem skuba-Vorstand und der Geschäftsführung Fragen zu stellen. Diese sind verpflichtet, Auskunft zu geben.

² Wurde eine Entscheidung innerhalb des Vorstandes mehrheitlich gefällt, so ist der Vorstand als Ganzes rechenschaftspflichtig. Einzelne Mitglieder sind nicht verpflichtet oder berechtigt, darüber individuelle Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht obliegt dem Präsidium des Vorstands.

³ Die Antworten auf Interpellationen müssen der interpellierenden Person auf ihr Begehren hin schriftlich bis zur nächsten ordentlichen Sitzung zugestellt werden.

⁴ Anfragen an Organen und Gremien sind in §36 geregelt.

III. Organisation der SR-Sitzung

Vorsitz

§ 21. Der Vorsitz des SR ist der:die Ratspräsident:in, bei deren Verhinderung der:die Vizeratspräsident:in. Bei Abwesenheit beider bestimmt der SR eine Tagespräsidentin.

² Der Vorsitz leitet die Verhandlungen, teilt das Wort zu und sorgt für einen geordneten und effizienten Sitzungsablauf.

³ Der Vorsitz gibt Wahl- und Abstimmungsergebnisse bekannt.

⁴ Der Vorsitz sorgt an geeigneter Stelle für Pausen während der Sitzung.

⁵ Der Vorsitz sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung während den Sitzungen, kann Ordnungsrufe erteilen und Personen bei wiederholter oder schwerwiegender Störung aus dem Saal verweisen.

Wortbegehren

§ 22. Wortbegehren sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorsitz.

^{1bis} SR-Mitglieder und Antragsstellende, sowie der Vorstand und die Geschäftsführung haben das Recht, sich zu einer Sache zu äussern. Weiteren Anwesenden darf das Wort erteilt werden.

² Der Vorsitz kann das Wort an Anwesende auch ausserhalb der Redeliste erteilen.

Rededisziplin

§ 23. Entfernt sich eine vortragende Person zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt sie das Ratspräsidium, „zur Sache“ zu sprechen.

² Wenn eine Person den Anstand oder die Würde des Studierendenrates verletzt, beleidigende Äusserungen gebraucht oder Anordnungen des Vorsitzes nicht Folge leistet, spricht das Vorsitz die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" aus.

³ Missachtet die Person die Mahnungen und Ordnungsrufe des Vorsitzes, so kann in einem solchen Falle das Vorsitz die Person unterbrechen oder ihr das Wort auch völlig entziehen oder gar bis

zu einer Abstimmung des Geschäfts oder bis zum Abschluss der Sitzung des Saales verweisen (gemäss §39).

IV. Abstimmungen

Allgemeines

§ 24. Aktives Stimm- und Wahlrecht steht ausschliesslich den Mitglieder des SR zu. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

² Nach 20:45 Uhr am Sitzungstag des SR dürfen grundsätzlich keine Abstimmungen oder Wahlen mehr durchgeführt werden.

³ Ausgenommen davon sind:

- a. Abstimmungen über Ordnungsanträge;
- b. Abstimmungen und Wahlen nach §35 deren Behandlung bereits begonnen hat.

⁴ Traktanden, deren Behandlung bis Sitzungsabbruch nicht abgeschlossen wurden, setzt das Ratspräsidium auf die nächste reguläre SR-Sitzung an.

⁵ Unabhängig davon kann für die Behandlung eines solchen Traktandums eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden, sofern die Voraussetzungen gemäss §3 Abs.3 erfüllt sind.

⁶ Eigens angesetzte Wahlsitzungen sind von der Wahlzeitbeschränkung ausgenommen.

Grundsätze
Abstimmung

der **§ 25.** Bei Abstimmungen im SR berechnet sich das Quorum aufgrund der anwesenden SR-Mitglieder zum Zeitpunkt der Abstimmung. Ausnahme davon bilden Abstimmungen, die eine absolute Mehrheit erfordern, da bei dieser das Quorum der Anzahl der SR-Mitglieder entspricht. Bei ungerader Anzahl SR-Mitglieder wird das Quorum auf die nächste volle Stimme aufgerundet.

² Über Beschlussanträge, die voneinander unabhängig sind, wird nacheinander abgestimmt.

³ Über Unteranträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

⁴ Vor einer Abstimmung stellt der Vorsitz die vorliegenden Anträge schriftlich zusammen und schlägt den Abstimmungsmodus vor.

⁵ Besteht Opposition zum vorgeschlagenen Abstimmungsmodus entscheidet der SR mit einem Ordnungsantrag den Abstimmungsmodus.

⁶ Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn ein SR-Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

⁷ Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jedes Mitglied des SR oder des skuba-Vorstands kann Auszählung verlangen.

⁸ Sofern diese Geschäftsordnung nichts Anderes vorsieht, entscheidet das relative Mehr.

⁹ Beschlüsse, die einem Beschluss des SR innerhalb einer Legislaturperiode widersprechen, müssen mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

¹⁰ Weitere Ausführungen und Bestimmungen gelten gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement.

Stichentscheid
der Vorsitzenden

§ 26. Der Vorsitz stimmt grundsätzlich nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt den amtierenden Vorsitz der Stichentscheid zu.

V. Ordnungsanträge

Allgemeine Bestimmungen
zu Ordnungsanträgen

§ 27. Anträge zur Verhandlungs-, Abstimmungs- oder Wahlordnung können jederzeit ausserhalb der RednerInnenliste von SR-Mitgliedern gestellt und begründet werden.

² Begehren auf Ordnungsanträge sind mit einem Time-Out-Signal (Hände in Form eines "T") anzuzeigen, damit sie von Wortbegehren unterschieden werden können.

³ Ordnungsanträge sind:

- a) Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden;
- b) Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge;
- c) Ordnungsantrag auf Änderung des Abstimmungsmodus;
- d) Ordnungsantrag auf Verschiebung von Geschäften;
- e) Ordnungsantrag auf Nichteintreten auf Geschäfte;
- f) Ordnungsantrag auf Pausieren der Sitzung;
- g) Ordnungsantrag auf generelle Beschränkung der Redezeit;
- h) Ordnungsantrag auf Abschluss der Diskussion;
- i) Ordnungsantrag auf Vertagung der Sitzung;
- j) Ordnungsantrag auf Meinungsbildung;
- k) Ordnungsantrag auf Neuwahl des Vorsitizes;
- l) Ordnungsantrag auf Neuwahl einer stimmzählenden Person;
- m) Ordnungsantrag auf Neuwahl einer protokollführenden Person;
- n) Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Geschäft;
- o) Ordnungsantrag auf geheime Entscheidung;
- p) Ordnungsantrag auf geheime Wahlberatung.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

⁴ Falls nicht anders geregelt, wird in all diesen Fällen die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen und sofort die Abstimmung vorgenommen.

Mehrheiten
bei Ordnungsanträgen

§ 28. Der relativen Mehrheit bedürfen Ordnungsanträge auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden, auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge, auf Abschluss der Diskussion, auf Pausieren der Sitzung, auf generelle Beschränkung der Redezeit,

auf Abänderung eines Antrags, auf Meinungsbildung, auf geheime Wahlberatung.

² Der Zweidrittel-Mehrheit bedürfen Ordnungsanträge auf Nichteintreten auf Geschäfte, auf Verschiebung von Geschäften, auf Änderung des Abstimmungsmodus, auf Vertagung der Sitzung, auf Neuwahl des Vorsitzes, auf Neuwahl der stimmezählenden Person, auf Neuwahl der protokollführenden Person, auf Rückkommen auf ein Geschäft.

³ Der Ordnungsantrag auf geheime Entscheidungsfindung bedarf keiner Abstimmung, sondern lediglich der Stimme eines einzelnen SR-Mitgliedes.

Ausführung
der Ordnungsanträge zum
Sitzungsverlauf

§ 29. Änderung der Reihenfolge der Traktanden: Ein SR-Mitglied schlägt eine geänderte Reihenfolge von Traktanden vor, die noch nicht in Behandlung standen. Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt die geänderte Reihenfolge.

² Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge: Ein SR-Mitglied schlägt eine geänderte Reihenfolge der Wahlgänge vor, die noch nicht in Behandlung standen. Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt die geänderte Reihenfolge.

³ Änderung des Abstimmungsmodus: Ein SR-Mitglied schlägt eine Änderung des Abstimmungsmodus vor. Es erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag. Bei Annahme des Ordnungsantrages gilt der geänderte Abstimmungsmodus.¹

⁴ Verschiebung von Geschäften: Ein SR-Mitglied schlägt die einmalige Verschiebung eines oder mehrerer Geschäfte auf die kommende Sitzung vor. Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Geschäfte nicht mehr behandelt und müssen vom Ratspräsidium für die kommende Sitzung traktandiert werden.

⁵ Nichteintreten auf Geschäfte: Ein SR-Mitglied schlägt das Nichteintreten auf eines oder mehrerer Geschäfte vor. Bei Annahme des Ordnungsantrages werden die betreffenden Geschäfte nicht mehr behandelt.

⁶ Pausieren der Sitzung: Ein SR-Mitglied schlägt eine Zeitspanne in Minuten für einen Unterbruch der Sitzung vor. Der Vorsitz kann diesem ohne Abstimmung zustimmen. Will sich der Vorsitz dem Vorschlag nicht anschließen, erfolgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag. Bei Annahme des Ordnungsantrages wird die Sitzung umgehend für die vorgeschlagene Zeit pausiert und die RednerInnenliste danach wiederaufgenommen.

⁷ Generelle Beschränkung der Redezeit: Ein SR-Mitglied schlägt eine Zeitspanne vor, die bei einem Wortbegehren nicht überschritten werden darf. Ausnahmen von einer allgemeingültigen Regelung dürfen lediglich für die Funktionen des Antragsstellers, eines Kandidierenden oder des amtierenden Vorstandes gemacht

werden. Bei Annahme des Ordnungsantrages wacht der Vorsitz über die Einhaltung der Beschränkung. Die vorgegebene Zeitspanne gilt für die Sitzung, bis sie mittels eines erneuten Ordnungsantrages auf generelle Beschränkung der Redezeit abgeändert wird.

⁸ Abschluss der Diskussion: Ein SR-Mitglied schlägt vor, die Diskussion abzuschliessen. Der Vorsitz nimmt vor der Abstimmung vorhandene Wortbegehren auf die Redeliste auf. Bei Annahme des Ordnungsantrages werden offene Wortbegehren berücksichtigt und die Redeliste bleibt geschlossen. Die antragsstellende Person wird ein Schlussvotum eingeräumt, anschliessend erfolgt die Abstimmung über das behandelte Geschäft.

Ordnungsantrag
Vertagung

auf **§ 30.** Vertagung der Sitzung: Ein SR-Mitglied schlägt den Abbruch und die Vertagung der Sitzung vor. Der Vorsitz nimmt vor der Abstimmung vorhandene Wortbegehren auf der RednerInnenliste auf. Bei Annahme des Ordnungsantrages auf Abschluss der Sitzung werden das in Behandlung stehende und die noch nicht behandelten Geschäfte auf die nächste Sitzung verschoben. Wortbegehren, die vor dem Ordnungsantrag auf Abschluss der Sitzung gestellt worden sind, werden noch berücksichtigt.

² Die Vertagungssitzung ist binnen 14 Tagen fortzusetzen und wird ordentlich einberufen; die Terminfindung obliegt dem Ratspräsidium.

³ Die Vertagungssitzung kann neue Traktanden zur Traktandenliste der Ursprungssitzung hinzufügen, sofern diese gemäss den Vorschriften eingereicht werden.

Ordnungsantrag
Meinungsbildung

auf **§ 31.** Meinungsbildung: Ein SR-Mitglied schlägt eine bis drei JA/NEIN-Fragen vor, über die es eine konsultative Abstimmung in der Sitzung wünscht.

² Sofern der Ordnungsantrag nicht zum Abschluss der Sitzung gestellt wird, müssen die Fragen in einem direkten Zusammenhang mit dem derzeit behandelten Geschäft stehen.

³ Bei Wahlen, dürfen die Fragen nicht auf identifizierbare Personen gerichtet sein. Bei Annahme des Ordnungsantrages wird über die vorgeschlagenen Fragen konsultativ abgestimmt.

⁴ Der Ausgang der Abstimmungen wird protokolliert, hat aber in keinem Fall unmittelbar weitergehende Auswirkungen.

Ordnungsanträge
auf Neuwahlen

§ 32. Neuwahl des Vorsitzes: Ein SR-Mitglied schlägt vor den Vorsitz durch ein anwesendes SR-Mitglied zu ersetzen. Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt das vorgeschlagene SR-Mitglied den Vorsitz.

² Ordnungsantrag auf Neuwahl einer stimmzählenden Person. Ein SR-Mitglied schlägt vor eine stimmzählende Person durch ein anwesendes SR-Mitglied zu ersetzen. Wird dem Ordnungsantrag

zugestimmt, so übernimmt das vorgeschlagene SR-Mitglied die Funktion der stimmzählenden Person.

³ Ordnungsantrag auf Neuwahl einer protokollführenden Person: Ein SR-Mitglied schlägt vor die protokollführende Person durch ein anwesendes SR-Mitglied zu ersetzen. Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, so übernimmt das vorgeschlagene SR-Mitglied die Funktion der betreffenden protokollführenden Person.

Ordnungsantrag
auf Rückkommen

§ 33. Rückkommen auf ein Geschäft: Ein SR-Mitglied schlägt vor ein an der Sitzung bereits abgeschlossenes Geschäft erneut zu öffnen.

² Eine kurze Begründung des Ordnungsantrages ist zulässig, danach erfolgt die Abstimmung.

³ Bei Annahme des Ordnungsantrages wird das wieder eröffnete Geschäft behandelt und bis zu dessen Schliessung ein allenfalls noch in Beratung stehendes Geschäft unterbrochen.

⁴ Werden Änderungsanträge angenommen, die einen bereits zuvor beschlossenen Hauptantrag abwandeln sollen, muss über diesen neu abgestimmt werden.

⁵ Ein Rückkommensantrag auf gesprochene Subventionsbeträge an Projekte ausserhalb des skuba-Vorstands und des SR oder auf die Wahl nicht-vakanter Sitze ist nicht zulässig.

Ordnungsantrag
auf geheime Entscheidung

§ 34. Geheime Entscheidung: Ein SR-Mitglied schlägt vor eine oder mehrere Abstimmungen oder Wahlen im Geheimen vorzunehmen. Wird dieser Ordnungsantrag gestellt müssen in jedem Fall die betreffenden Entscheidungen im Geheimen vorgenommen werden.

Ordnungsantrag
auf geheime Wahlberatung

§ 35. Geheime Wahlberatung: Ein SR-Mitglied schlägt während einer Wahlberatung vor eine geheime Beratung ohne die Kandidierenden vorzunehmen. Bei Annahme des Ordnungsantrages bittet der Vorsitz am Ende der öffentlichen Beratung die betroffenen Kandidierenden, sowie alle Personen die nicht Mitglied des SR sind hinaus. Die geheime Beratung ist nicht zu protokollieren. Am Ende der Beratung und vor Beginn der Wahl dürfen die Kandidierenden wieder eintreten.

Ordnungsantrag auf
Stellungnahme

§ 36. Ordnungsantrag auf Stellungnahme: Ein SR-Mitglied kann von einer Kommission, dem Vorstand, der Geschäftsführung, dem Ratspräsidium sowie von anwesenden Personen mit relevanter Funktion oder Zuständigkeit eine Stellungnahme zu einer Frage verlangen.

² Die Stellungnahme ist während derselben Sitzung abzugeben.

³ Erachtet der SR die Antwort als unzureichend, kann er mit einem relativen Mehr beschliessen, dass in der folgenden Sitzung eine präzisierte oder ausführliche Stellungnahme abzugeben ist.

⁴ Abweichend von §27 Abs. 4 dieses Reglements wird die Sitzung nicht unterbrochen, sondern nimmt normal ihren Fortgang.

Ordnungsantrag auf
Verlängerung der
Abstimmungs- und Wahlzeit

§ 37. Verlängerung der Abstimmungs- und Wahlzeit: Ein SR-Mitglied schlägt bis spätestens zum Ende der regulären Abstimmungs- und Wahlzeit vor, diese einmalig zu verlängern.

² Wird dem Ordnungsantrag zugestimmt, können Wahlen und Abstimmungen nun bis 21.30 Uhr stattfinden. Nach 21.30 Uhr noch ausstehende, sowie nicht beendete Traktanden, die Wahlen oder Abstimmungen erfordern, werden abgebrochen und auf die nächste ordentliche SR-Sitzung vertagt.

³ Sofern die Anforderungen für die Einberufung erfüllt sind, kann stattdessen auch eine ausserordentliche SR-Sitzung einberufen werden. (gemäss §3 Abs. 3)

VI. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Grundsätze

§ 38. Der SR setzt ständige Kommissionen ein. Dazu gehören:

- a. die Finanzkommission (FiKo)
- b. die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- c. die Kommission für hochschulpolitische Nachwuchsförderung (KfhN)
- d. die VSS-Kommission

² Der SR kann jederzeit Kommissionen oder Arbeitsgruppen mit spezifischen Aufträgen einsetzen.

³ Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der GPK und der FiKo ist ausgeschlossen.

⁴ Angestellte der skuba dürfen keine Funktion in einer Kommission übernehmen.

⁵ Kommissionen erstatten dem SR mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit. Diese erfolgen im Zuge der skuba-Jahresberichts.

⁶ Weitere Bestimmungen zu Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommissionen sind in der Kommissionsordnung geregelt.

Aufwandsentschädigung

§ 38a. Mitglieder folgender ständigen Kommissionen haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- a. die GPK: 200 CHF pro Semester
- b. die FiKo: 200 CHF pro Semester
- c. die KfhN: 50 CHF im Frühjahressemester (pro Mitglied)

² Anspruch auf die Aufwandsentschädigung besteht nur, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Wahl in die jeweilige Kommission spätestens bis zur zweiten Sitzung des entsprechenden Semesters;
- b. aktive Mitwirkung in der jeweiligen Kommission;
- c. Mitgliedschaft in der Kommission bis zum Ende des jeweiligen Semesters.

³ Erfolgt die Wahl in begründeten Ausnahmefällen erst nach der zweiten Sitzung des Semesters, kann eine Entschädigung gewährt

werden. Der Entscheid darüber wird für Kommissionsmitglieder durch das Ratspräsidium gemeinsam mit dem Ressort Inneres gefällt.

VII. Ratspräsidium

Aufgaben und Rechte des Ratspräsidiums

§ 39. Das Ratspräsidium besteht gemäss Statut der skuba aus einer: einem Ratspräsident:in und einer: einem Vizeratspräsident:in.

² Das Ratspräsidium beruft SR-Sitzungen ein und führt den Vorsitz gemäss §21.

³ Es bereitet die SR-Sitzungen vor. Die Geschäftsführung unterstützt es dabei.

⁴ Das Ratspräsidium bemüht sich um eine effiziente Arbeitsweise des SR.

⁵ Das Ratspräsidium verfasst im Zuge des skuba-Jahresberichts einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit des SR und die eigene Amtsführung.

⁶ Das Ratspräsidium ist berechtigt Ermahnungen auszusprechen, Ordnungsrufe zu erteilen, das Wort zu erteilen sowie Personen bei wiederholter oder schwerwiegender Störung bis zum Abschluss des Geschäfts oder der Sitzung aus dem Saal zu verweisen.

Aufwandsentschädigung

§ 38a. Für das Ratspräsidium besteht Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- a. Ratspräsident:in: 300 CHF pro Semester
- b. Vizeratspräsident:in: 150 CHF pro Semester

² Anspruch auf die Aufwandsentschädigung besteht nur, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Wahl in die Funktion spätestens bis zur zweiten Sitzung des entsprechenden Semesters;
- b. aktive Wahrnehmung der Aufgabe des Ratspräsidiums;
- c. Ausübung der Funktion bis zum Ende des jeweiligen Semesters.

³ Erfolgt die Wahl in begründeten Ausnahmefällen erst nach der zweiten Sitzung des Semesters, kann eine Entschädigung gewährt werden. Der Entscheid darüber wird durch die GPK gemeinsam mit dem Ressort Inneres gefällt.

³ Wird die: der Vizeratspräsident:in während des Semesters durch eine offizielle Wahl zur: zum Ratspräsident:in gewählt, erfolgt die Entschädigung anteilig mit 150 CHF für die Zeit als Vizeratspräsident:in und 150 CHF für die Zeit als Ratspräsident:in.

Rücktritt des Ratspräsidiums und Nachrückrecht

§ 40. Die Fakultät die an der konstituierenden Sitzung der: die Ratspräsident:in stellt, erhält für die betreffende ein einmaliges zusätzliches Ratsmandat (Überhangsmandat) zur Kompensation der Entsendung. Es kann pro Legislatur nur ein einziges Überhangsmandat gewährt werden. Das Überhangsmandat

berechtigt die Fakultät, ihr reguläres Kontingent durch Nachrücken aufzufüllen.

²Tritt der:die Ratspräsident:in in der laufenden Legislatur vom Amt zurück;

- a. und sind in der betreffenden Fakultät weniger ordentliche Sitze besetzt, als dieser nach der Mandatsverteilung zustehen, so wird der zurückgetretenen Person das Recht eingeräumt, einen freien Sitz derselben Fakultät einzunehmen.
- b. Und sind sämtliche ordentlichen Sitze der betreffenden Fakultät besetzt, erlischt das Überhangsmandat mit dem Rücktritt. Die zurückgetretene Person ist berechtigt, sich bei einer später frei werdenden Vakanz derselben Fakultät oder zur nächsten konstituierenden Sitzung erneut, um ein Ratsmandat zu bewerben.

XI. Studentische Vertretung in den Gremien und Organen der Universität

SR als Wahlorgan

§ 41. Der SR ist Wahlorgan für studentische Vertretungen, sofern dies nicht durch das Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba anders geregelt ist.

XII. Schlussbestimmungen

Code of Conduct

§ 42. Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, den gültigen Code of Conduct der Studentischen Körperschaft der Universität Basel zur Kenntnis zu nehmen und zu unterzeichnen.

²Die Unterzeichnung erfolgt spätestens an der ersten SR-Sitzung der Legislaturperiode, an der das Mitglied anwesend ist.

³Weigert sich ein Mitglied, den Code of Conduct zu unterzeichnen, kann der Sitz im Studierendenrat nicht angetreten werden; der Sitz gilt als unbesetzt und wird wieder verfügbar. Eine Nachwahl durch andere wahlberechtigte Personen ist möglich.

Subsidiäre
Entscheidungskompetenz

§ 43. In Fällen, die weder dieser Geschäftsordnung noch in den weiteren Reglementen der skuba geregelt sind, entscheidet das Ratspräsidium in Zusammenarbeit mit der GPK nach parlamentarischer Praxis. Der SR kann diesen Entscheid mit relativer Mehrheit abändern.

Salvatorische Klausel

§ 44. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.